

# Elternverein Gymnasium Freudenberg

[www.kfr.ch/gymnasium/kontakte/elternverein](http://www.kfr.ch/gymnasium/kontakte/elternverein)

E-Mail: [elternverein@kfr.ch](mailto:elternverein@kfr.ch)

## Statuten

### Art. 1

#### Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Elternverein Gymnasium Freudenberg" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Elternverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

#### Zweck

Der Elternverein vertritt aktiv die Interessen der Eltern<sup>1</sup> der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Freudenberg. Zusammen mit der Schulleitung, der Schülerorganisation und der Verwaltung trägt der Elternverein bei zu einer kreativen und flexiblen staatlichen Schule. Diese soll:

- eine breit gefächerte, vielseitige Bildung ermöglichen und fördern
- wirksame Lehr- und Lernformen fördern und pflegen
- zu motivierenden Schulerlebnissen beitragen
- die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern.

Die konkreten Ziele und Arbeiten sind im Leitbild beschrieben.

### Art. 3

#### Mitgliedschaft

*Die Mitgliedschaft im Elternverein wird automatisch durch den Eintritt eines Kindes in das Gymnasium Freudenberg begründet. Eltern von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Freudenberg werden somit ohne separates Eintrittsgesuch automatisch Mitglied des Vereins.*

*Die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald kein Kind dieser Eltern mehr das Gymnasium Freudenberg besucht. Bei mehreren Kindern derselben Eltern endet die Mitgliedschaft erst mit dem Austritt des letzten Kindes aus dem Gymnasium Freudenberg.*

*Unabhängig von der Anzahl Kinder sowie der Anzahl Elternteile, hat jede Familie im Verein eine einzige Stimme. Das Stimmrecht wird durch ein Elternteil ausgeübt, das die Familie an der Mitgliederversammlung vertritt. Falls mehrere Familienmitglieder teilnehmen, müssen sie sich einigen, wer das Stimmrecht ausübt.*

### Art. 4

#### Mitgliederbeiträge

*Jedes Jahr wird den Mitgliedern eine Rechnung mit einem vorgeschlagenen Jahresbeitrag zugesendet. Die Höhe des vorgeschlagenen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.*

*Die Zahlung dieses Beitrags ist freiwillig. Mitgliedschaft und damit verbundene Rechte sind nicht an die Bezahlung des Beitrags gebunden.*

*Mitglieder, die den Beitrag entrichten, unterstützen damit die Tätigkeiten des Vereins. Es entstehen jedoch keine rechtlichen oder finanziellen Nachteile für Mitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen.*

---

<sup>1</sup> Mit "Eltern" sind Eltern, Elternteile und andere Sorgeberechtigte gemeint.

# Elternverein Gymnasium Freudenberg

[www.kfr.ch/gymnasium/kontakte/elternverein](http://www.kfr.ch/gymnasium/kontakte/elternverein)

E-Mail: [elternverein@kfr.ch](mailto:elternverein@kfr.ch)

## Art. 5

### Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin

## Art. 6

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Elternvereins. Sie findet im ersten Semester des Schuljahres statt.

Jedes Mitglied verfügt in der Versammlung über eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 17 und 18.

Die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

## Art. 7

### Aufgaben der

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin oder des Co-Präsidiums
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Wahl des Rechnungsrevisors / der Rechnungsrevisorin
5. Festsetzung des *vorgeschlagenen Mitgliederbeitrags*
6. Revision der Statuten
7. Auflösung des Vereins

## Art. 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Die Mitgliederversammlung bestimmt die Präsidentin, den Präsidenten oder die zwei Mitglieder des Co-Präsidiums. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, solange *die Mitgliedschaft im Verein besteht*.

## Art. 9

### Aufgaben des

### Vorstandes

Dem Vorstand obliegen namentlich:

1. Leitung der Geschäfte des Vereins
2. Vertretung des Vereins gegen aussen
3. Durchführung von Veranstaltungen
4. Einsetzung und Wahl von Kommissionen zur Bearbeitung von besonderen Problemen
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Alle weiteren Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

## Art. 10

### Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen sind interne Organe und werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt. Sie bestehen aus Mitgliedern; falls nötig können externe Personen beigezogen werden.

# Elternverein Gymnasium Freudenberg

[www.kfr.ch/gymnasium/kontakte/elternverein](http://www.kfr.ch/gymnasium/kontakte/elternverein)

E-Mail: [elternverein@kfr.ch](mailto:elternverein@kfr.ch)

## Art 11

### Aufgaben von Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen bearbeiten einzelne spezifische Themen.

Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand regelmässig. Sie haben ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

## Art. 12

### Rechnungsrevisor/-in

Die Mitgliederversammlung wählt für eine einjährige Amtsdauer einen Rechnungsrevisor oder eine Rechnungsrevisorin. Der Revisor oder die Revisorin darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

## Art. 13

### Aufgabe des Rechnungsrevisors/in

Der Revisor oder die Revisorin prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## Art. 14

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr (1.9.-31.8.).

## Art. 15

### Finanzen

Die Ausgaben des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter sowie einem allfälligen Vermögensertrag bestritten.

## Art. 16

### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art 17

### Unterschrift

Für den Verein zeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweien der Präsident/die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle eines Co-Präsidiums zeichnet eine/r der Co-Präsidenten/-innen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

## Art. 18

### Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## Art. 19

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen einer Institution zuzuwenden, die sich für ähnliche Zwecke einsetzt.

An der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2004 in Zürich beschlossen.

Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2007 beschlossen.

Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 21. September 2011 und 26. September 2012 beschlossen.

(Namens)änderung an der Mitgliederversammlung vom 25. September 2013 beschlossen.

Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 27. September 2018 beschlossen.

*Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 19. September 2024 beschlossen.*

Die Präsidentin

Die Aktuarin